

**Richtlinie der Oranienstadt Dillenburg  
über die Förderung der Ansiedlung von Ärzten und  
Ärztinnen in der Oranienstadt Dillenburg**



# **Präambel**

Die Oranienstadt Dillenburg ist als Mittelzentrum gefordert im Bereich des Gesundheitswesens unter anderem auch auf eine bedarfsgerechte ärztliche Versorgung der Bevölkerung hinzuwirken. Zentrales Ziel der Oranienstadt Dillenburg ist es, allen Bürgerinnen und Bürgern unabhängig von Alter, Einkommen und sozialer Herkunft eine wohnortnahe und qualitativ hochwertige medizinische Versorgung zu gewährleisten.

Immer weniger Ärztinnen und Ärzte entscheiden sich für eine Niederlassung im ländlichen Raum. Es müssen deshalb zusätzliche Anreize geschaffen werden, damit sich mehr Ärztinnen und Ärzte dort niederlassen. In Dillenburg muss die Versorgung mit Haus- und Fachärzten der verschiedenen Fachrichtungen auch für die Zukunft gesichert werden.

Ziel der Fördermaßnahme ist es mit finanziellen Hilfen Praxisgründungen, -erweiterungen oder -übernahmen zu erleichtern bzw. attraktiver zu machen, um damit auch wirtschaftliche Risiken zu reduzieren.

## **§ 1**

### **Fördergebiet und Zweck**

- (1) Das Fördergebiet ist die Oranienstadt Dillenburg.
- (2) Zweck der Förderung ist die Sicherstellung einer ausgewogenen und medizinisch notwendigen fach- und hausärztlichen Versorgung der Bürgerinnen und Bürger der Oranienstadt Dillenburg mit allen Stadtteilen.
- (3) Ein genereller Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Der Magistrat der Oranienstadt Dillenburg entscheidet im Einzelfall als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in einzelvertraglicher Regelung.

## **§ 2**

### **Gegenstand und Höhe der Förderung**

- (1) Gefördert wird die Niederlassung in der Oranienstadt Dillenburg als ambulant vertragsärztlich tätige Medizinerin oder Mediziner der Allgemein- und Kindermedizin sowie der weiteren Fachmedizin. Die Förderung von Apothekern, Heilpraktikern, Ausübende von Heilhilfsberufen sowie Neuanstellungen in den Lahn-Dill-Kliniken in Dillenburg ist ausgeschlossen.
- (2) Die Förderung gilt auch für Filialbildungen bzw. Berufsausübungsgemeinschaften (BAG), Zweitpraxen oder Medizinische Versorgungszentren (MVZ). Die Aufzählung ist nicht abschließend.
- (3) Der Antrag auf Förderung kann bis zu 6 Monate vor einer geplanten Niederlassung, spätestens jedoch 3 Monate nach der Zulassung durch die Kassenärztliche Vereinigung beim Magistrat der Oranienstadt Dillenburg mit den erforderlichen Unterlagen gestellt werden.
- (4) Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen zweckgebundenen Zuschusses in Höhe von 10.000 Euro pro Ärztin/ Arzt, wenn diese/ dieser neu in der Oranienstadt Dillenburg tätig wird (angestellt oder selbständig). Bei Ärztinnen/ Ärzten, die eine anteilige Kassenarztstelle besetzen, erfolgt eine entsprechende anteilige Förderung.

- (5) Eine zusätzliche Förderung durch Dritte wie z.B. aufgrund der Sicherstellungsrichtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung ist zulässig und wird nicht auf die Förderung der Oranienstadt Dillenburg angerechnet.

### **§ 3**

#### **Zuwendungsvoraussetzungen, Rückzahlung bei Zweckverfehlung**

- (1) Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss:
- durch den Zulassungsausschuss bei der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen eine vertragsärztliche Zulassung im Fördergebiet nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erhalten haben,
  - sich verpflichten innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung eine vertragsärztliche Tätigkeit als Allgemeinmedizinerin oder Allgemeinmediziner aufzunehmen,
  - sich verpflichten, die allgemeinärztliche Tätigkeit 5 Jahre im Fördergebiet auszuüben (Bindungsdauer) und
  - den Nachweis über die Verwendung der Mittel ausschließlich für den der Richtlinie zugrundeliegenden beruflichen Zweck führen.
- (2) Die Zuwendung ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn die ärztliche Tätigkeit im Fördergebiet nicht aufgenommen oder innerhalb der Bindungsdauer aus Gründen beendet wird, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat. Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten Zuwendung dividiert durch 60 (Monate der Bindungsdauer) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch bis zum Ende der Bindungsdauer fehlen.

### **§ 4**

#### **Subvention, „De-minimis“-Beihilfe**

- (1) Die Zuwendung ist eine Subvention gemäß § 264 des Strafgesetzbuchs. Die für die Gewährung der Zuwendung maßgeblichen Tatsachen sind subventionserheblich im Sinn dieser Bestimmung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Mit dem Zuwendungsantrag ist eine entsprechende Erklärung abzugeben.
- (2) Die Verordnungen der Europäischen Union über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen sind zu beachten.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Die Richtlinie über die Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten in der Oranienstadt Dillenburg treten zum 01.01.2024 in Kraft.

Dillenburg, den 01.01.2024  
Magistrat der Oranienstadt Dillenburg

Lotz  
Bürgermeister